

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5343

Stellungnahme des Landeshandwerksrates Schleswig-Holstein

**Fachgespräch „Förderprogramme in Schleswig-Holstein“ im Finanzausschuss am 9. Oktober 2025:
Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP, Drucksache 20/3131**

Vorbemerkung:

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Großen Anfrage der FDP-Fraktion sowie der hohen Zahl von Einzelinformationen in der Antwort der Landesregierung können wir in dieser Stellungnahme nur begrenzt auf Details eingehen. Daher sowie vor dem Hintergrund des engen Zeitrahmens für die mündlichen Statements im Fachgespräch am 9. Oktober 2025 beschränken wir uns im Folgenden auf grundsätzliche Anmerkungen zu Förderprogrammen und Förderpolitik im Land Schleswig-Holstein.

Bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen sowie des Fördersystems des Landes Schleswig-Holstein sind aus unserer Sicht insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

1. Tragfähige ökonomische Begründung der Förderprogramme

- Es ist bereits Aufgabe des Europäischen Beihilferechts, zu gewährleisten, dass durch Förderprogramme keine unverhältnismäßigen Eingriffe in Marktprozesse ausgelöst werden und diese somit nicht wettbewerbsverzerrend wirken.
- Jedes haushaltswirksame Förderprogramm ist eine Subvention, die von allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern finanziert wird. Daher muss gewährleistet sein, dass Förderprogramme einen konkreten und messbaren Nutzen für die Allgemeinheit erbringen.
- Das mit dem jeweiligen Förderprogramm intendierte Förderziel darf nicht effizienter durch Marktprozesse erreichbar sein, d.h. es muss eine Form von Marktversagen auftreten.
- Aus Sicht des Handwerks kann Marktversagen insbesondere in folgenden Bereichen vorliegen, in denen Marktprozesse allein teilweise nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen:

(1) Förderung des Mittelstandes (Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen)

Mittelstandsförderung bedeutet die Förderung der Zielgruppe der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU gemäß Definition der Europäischen Union: Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden und entweder einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Jahresbilanzsumme von maximal 43 Millionen Euro). Mittelstandsförderung ist ökonomisch begründbar, weil KMU gegenüber größeren Unternehmen eine Reihe von Nachteilen haben, die durch Marktprozesse nicht korrigiert werden. Konkrete größenbedingte Nachteile von KMU hängen zwar auch von der betrachteten Branche bzw. dem betrachteten relevanten Markt ab, es gibt aber eine Reihe allgemeingültiger Problemlagen. So bestehen Nachteile für KMU im Vergleich zu Großunternehmen z.B. in geringeren Ressourcen zur Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung, zur Regelung der Unternehmens- und Betriebsnachfolge oder zur Umsetzung von Innovationsprozessen.

(2) Förderung strukturschwacher Regionen bzw. ländlicher Räume

Ebenfalls ökonomisch begründbar ist eine Förderung von wirtschaftlichen Aktivitäten in strukturschwachen Regionen bzw. ländlichen Räumen, die gegenüber strukturstarken bzw. städtischen Räumen in aller Regel Nachteile bei der Ausstattung mit Infrastruktur, der Verfügbarkeit von Fachkräften sowie bei weiteren Standortfaktoren haben.

(3) Korrektur von Fehlentwicklungen am Arbeits- und Ausbildungsmarkt
Außerdem können Förderprogramme begründbar sein, deren Ziel es ist, bestimmte Fehlentwicklungen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu korrigieren. So kann eine Förderung bestimmter Personengruppen gesamtgesellschaftlich und ökonomisch vertretbar sein, wenn eine für das Funktionieren von Gesamtgesellschaft und Gesamtwirtschaft erforderliche Wissensbasis auf anderen Wegen nicht in hinreichendem Umfang sichergestellt werden kann (z.B. Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk) oder wenn spezifische Zielgruppen durch gezielte Fördermaßnahmen überhaupt erst in eine Berufsausbildung integriert oder in den Arbeitsmarkt (re-)integriert werden können (z.B. Förderung der Begleitung von Menschen mit Fluchthintergrund beim Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsplätzen).

2. Effiziente Ausgestaltung der Förderprogramme und des Fördersystems

2.1 Ausgestaltung einzelner Förderprogramme

- Bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen ist § 7 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein, der für die Aufstellung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Berücksichtigung insbesondere der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgekosten vorgibt, analog zu beachten.
- Vor diesem Hintergrund muss ein effizienter und konsistenter Gesamt-Förderprozess das Kernziel der Ausgestaltung jedes Förderprogramms sein. Konsistenz ist gegeben, wenn ausgehend von der Begründung des Förderziels das zur Zielerreichung bestmöglich geeignete Förderinstrument ausgewählt wird, die von der Förderung erwünschten gesamtwirtschaftlichen bzw. gesamtgesellschaftlichen Wirkungen eintreten sowie unerwünschte Nebenwirkungen sich in engen (und somit tolerablen) Grenzen halten. Bei der konkreten Ausgestaltung von Förderprogrammen ist hierzu der gesamte Förderprozess zu betrachten, also von der Formulierung der Richtlinie über die Gestaltung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens bis hin zur Auszahlung sowie ggf. zur anschließenden Kontrolle der Mittelverwendung.
- Förderprogramme müssen insbesondere so transparent, verständlich und unbürokratisch wie möglich gestaltet werden. Richtlinien, Merkblätter, Antragsformulare, Verwendungsnachweise etc. sind daher an diesen Kriterien auszurichten und zielgruppengerecht auszugestalten.
- Im Interesse der Fördereffizienz müssen sich Förderprogramme auf das definierte Förderziel konzentrieren. Dieses darf nicht durch zusätzliche Formulierung von Nebenzielen, die einen anderen Charakter haben als das eigentliche Förderziel, aufgeweicht oder überfrachtet werden.
- Alle Informationen zu den Förderprogrammen sind online bereitzustellen. Grundsätzlich sollten Anträge ebenfalls online gestellt und im Zusammenhang mit dem Antrags- und Bewilligungsprozess erforderliche Unterlagen digital ausgetauscht werden können. Es sind kurze Bearbeitungszeiten zwischen Antragsstellung und Bewilligung bzw. Auszahlung der Fördermittel zu gewährleisten.

2.2 Ausgestaltung des Fördersystems insgesamt:

- Gemäß der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage besteht in Schleswig-Holstein kein zentrales Förderprogramm-Management. Daher stellt sich die Frage, ob bzw. inwieweit die für einzelne Förderprogramme bzw. Förderfelder zuständigen Fachressorts prüfen und sicherstellen, dass es im Gesamt-Förderangebot nicht zu Überschneidungen und Doppelförderungen kommt – sowohl von Förderprogrammen des Landes untereinander als auch mit Förderprogrammen anderer Ebenen wie EU oder Bund. Von 2014 bis 2024 hat sich zudem die Gesamtzahl der Förderprogramme in Schleswig-Holstein mehr als verdoppelt (von 148 auf 328). Der Anstieg der Zahl der jeweils zu verantwortenden Förderprogramme war in allen Ressorts ungefähr gleich stark. Daher

ist zu prüfen, ob in den einzelnen Förderfeldern z.B. durch Bündelung geförderter Sachverhalte in einer geringeren Zahl von Einzelprogrammen oder durch Verzicht auf besonders kleinteilige Programme eine höhere Fördereffizienz möglich gewesen wäre.

- Eine Gesamtbetrachtung der Antworten der Landesregierung legt den Schluss nahe, dass das Fördersystem des Landes Schleswig-Holstein aufgrund seiner Komplexität durchaus Ineffizienzen aufweist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf das Zusammenwirken mit anderen Förderebenen als auch insbesondere mit Blick auf die teilweise starke Ausdifferenzierung der Programme. Die Vielzahl der einzelnen Förderprogramme, der Antragsstellen und der einzuhaltenden Antragswege stellt die an einer Förderung interessierten Zielgruppen vor ein relevantes Informationsproblem.
- Zur Optimierung des Fördersystems könnte z.B. die Benennung einer zentralen Koordinationsstelle beitragen. Das Erfordernis von mehr Koordination darf aber nicht zu einem zusätzlichen Stenaufbau in der Landesverwaltung führen. Hierbei sollte auch die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung genutzt werden, um Synergien zu heben und Förderprogramme zu bündeln. Zudem sind Möglichkeiten zu prüfen, bestimmte Förderziele effizient im Wege gemeinsamer Förderprogramme mit anderen (insbesondere benachbarten) Bundesländern zu erreichen, sofern dem keine Standortkonkurrenzen entgegenstehen.
- Um die Gesamteffizienz des Fördersystems transparent zu machen, sollte durch die Landesregierung alle 2-3 Jahre ein Förderbericht Schleswig-Holstein veröffentlicht werden.

2.3 Auswahl der eingesetzten Förderinstrumente

- Das jeweils gewählte Förderinstrument muss zur Erfüllung des definierten Förderziels geeignet sein. Es muss einerseits für die Zielgruppe der Förderung handhabbar sein und andererseits eine Erreichung des Förderziels mit dem geringstmöglichen Aufwand ermöglichen.
- Es ist stets zu prüfen, ob ein Förderziel auch durch einfachere Maßnahmen als ein Förderprogramm erreicht werden kann, etwa durch Steuervergünstigungen/Steuerfreibeträge oder Steuerensenkungen. Ein Beispiel ist der Ansatz der Landesregierung zur Wohneigentumsförderung in Schleswig-Holstein im Koalitionsvertrag 2022. Dort wurde angekündigt, eine Eigenheimzulage einzuführen, deren Höhe anhand komplexer Kriterien (Einkommenshöhe, Kinderzahl, tatsächlich gezahlte Grunderwerbsteuer etc.) bemessen werden sollte. Diese Eigenheimzulage Schleswig-Holstein dürfte in der laufenden Legislaturperiode zwar aufgrund der Haushaltssituation des Landes nicht mehr umgesetzt werden, sie wäre in dieser Form aber auch nicht das effizienteste Mittel zur Erreichung des Förderziels „Schaffung von mehr Wohneigentum“ gewesen. Antragstellung und Bewilligung hätten aufgrund der genannten Vergabekriterien einen hohen Verwaltungsaufwand erzeugt. Der bürokratieärmere Weg, die Belastung durch die Grunderwerbsteuer zumindest beim Erwerb selbstgenutzter Wohnimmobilien abzusenken, wurde hingegen im Koalitionsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Überprüfung der Fördereffizienz durch Evaluation

- Die Notwendigkeit der Überprüfung der Effizienz von Förderprogrammen ergibt sich bereits aus § 7 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein.
- Die Durchführung von Evaluationen muss daher den Regelfall darstellen. Bei Kleinstförderprogrammen, bei denen der Aufwand für eine umfassende Evaluation im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Förderung relativ hoch wäre, ist eine vereinfachte Kurzbewertung akzeptabel.
- Gegenstand der Evaluation sollte nicht nur die Frage der Erreichung der Förderziele sein, sondern auch die Effizienz des Förderverfahrens.
- Die Ergebnisse von Evaluationen sind bei Auflegung von Folgeprogrammen etc. in demselben oder in verwandten Förderfeldern als Planungs- und Entscheidungsgrundlage mit heranzuziehen.

- Sofern eine Evaluation für ein Förderprogramm eine deutlich unzureichende Zielerreichung ergibt, ist das Programm zu beenden.

Fazit:

Bei der Ausgestaltung von Förderprogrammen bzw. des Fördersystems des Landes Schleswig-Holstein sind folgende Schritte unverzichtbar:

- Prüfung, ob eine Förderung ökonomisch stichhaltig begründbar ist (Vorliegen von Marktversagen).
- Prüfung, ob das zur Zielerreichung effizienteste Förderinstrument ausgewählt wurde.
- Evaluation der Förderung.
- Konsequenzen aus der Evaluation, d.h. Beendigung nicht hinreichend zielgenauer Programme.

Zudem ist eine stärkere Gesamtkoordination der Förderprogramme erforderlich. Die Antworten der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion enthalten hier auch auf der Detailebene zahlreiche Anhaltspunkte dazu, an welchen Stellen Ineffizienzen und Verbesserungspotenziale bestehen.

Flensburg/Kiel/Lübeck, 1. Oktober 2025

Ansprechpartner

Marcel Müller-Richter
Geschäftsführer
Handwerk Schleswig-Holstein e.V.
0431 66846840
mueller-richter@handwerk-sh.de

Dr. René Koch
Pressesprecher und Leitung
Kommunikation, Wirtschaftspolitik und Betriebsberatung
Handwerkskammer Flensburg
0461 866182
r.koch@hwk-flensburg.de

Michael Saß
Leiter der Geschäftsstelle
Handwerkskammer Schleswig-Holstein
0431 53332210
msass@hwk-sh.de